

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1988

über die vorläufige Anwendung des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1987

(88/662/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 116,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979 ist beendet.

In Anwendung des Beschlusses 88/107/EWG ⁽¹⁾ wurde das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987, nachstehend „Übereinkommen von 1987“ genannt, von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten am 18. Dezember 1987 unterzeichnet ⁽¹⁾.

Es empfiehlt sich, das vorläufige Inkrafttreten des Übereinkommens von 1987 spätestens am 1. Januar 1989 sicherzustellen. Zu diesem Zweck müssen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten entsprechend ihren einschlägigen internen Verfahren und nach deren Abschluß dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen ihre Absicht notifizieren, das Übereinkommen von 1987 vorläufig anzuwenden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten notifizieren nach Abschluß der erforderlichen internen Verfahren dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen ihre Absicht, das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 gemäß Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 2 vorläufig anzuwenden.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, die Notifizierung der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens von 1987 für die Gemeinschaft zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
V. PAPANDREOU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1988, S. 18.